This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

743
H328
K11

$B 13 855

YC 00369

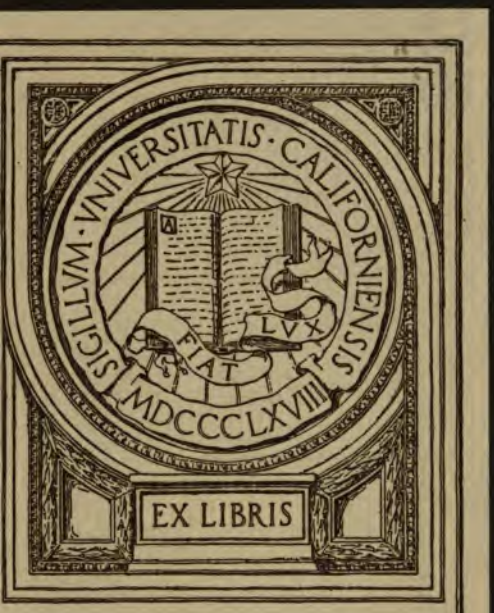
SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
LVX
FIAT
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

743
H328
K11

742

Offene Antwort

UNIV. OF CALIFORNIA

auf

die sogenannte „Verteidigung“

des

Herrn Dr. Wilhelm von Hartel,

Professor der klassischen Philologie an der Universität Wien,

von

Dr. Adolf Kaegi,

Prof. am Gymnasium und der Universität Zürich.

Amicus Plato, sed magis amica veritas

Berlin,

Weidmannsche Buchhandlung.

1889.

UNIV. OF
CALIFORNIA

Als seiner Zeit angekündigt wurde, dafs die Curtiussche Grammatik von Herrn Prof. v. Hartel in neuer Bearbeitung herausgegeben werde, sah ich dieser mit grofsen Erwartungen entgegen. Die frühern Arbeiten dieses Gelehrten liefsen auf eine vortreffliche, durchaus sorgfältige, zuverlässige und selbständige Leistung hoffen, und das Vorwort steigerte jene Erwartungen noch wesentlich. Leider ergab meine eingehende Prüfung einen ganz anderen Thatbestand. Ich hielt es im Interesse des griechischen Unterrichts und der Wahrheit für meine Pflicht, jenen öffentlich darzulegen, und that das in meinem zweiten Artikel ‚Zur griechischen Schulgrammatik' (Berlin 1888). Herrn v. Hartel erschienen die von mir konstatierten Thatsachen als „mafslose Angriffe" und er schrieb unter dem eigentümlich gewählten Titel „Curtius und Kaegi" eine sogenannte „Verteidigung" (Prag-Wien-Leipzig 1888). Die Art, wie hier einzelnes „verteidigt", manches entstellt, vieles verschwiegen und dabei meine persönliche und wissenschaftliche Ehre angegriffen wird, nötigt mich, nochmals zur Feder zu greifen. Dafs es nicht früher geschah, hat seinen Grund in Verhältnissen, die zu ändern nicht in meiner Hand stand.

Aus meiner Einleitung geht klar hervor, dafs ich mich nur mit dem von Ehlinger und v. Hartel gebotenen Lernstoff der Formenlehre befasse, dafs ich mich dagegen ex professo nicht ausführlicher über die vielfach veränderten Erklärungen und Auffassungen der Spracherscheinungen aussprechen wollte. Wo ich beiläufig auf solche Dinge zu reden kam, habe ich Herrn v. Hartels Neuerung ausdrücklich anerkannt, wie z. B. S. 41 † betreffs der Nominativdehnung und S. 64 betreffs der Singularendung des Verbums auf -ω. Freilich wies ich anderwärts auch darauf hin, dafs manches der Art schon vor Hrn. v. Hartel in die Schulgrammatik eingeführt wurde (vgl. über βελτίοσες S. 56 und über die Vokalschwächung S. 86), und es wäre, wenn ich hierauf überhaupt hätte eintreten wollen, noch manches der Art zu nennen gewesen. Wenn nun Herr v. Hartel es für zweckdienlich erachtet, die derartigen Veränderungen

736473

und Zusätze seiner Bearbeitung gegenüber Curtius „Verteid." bis 56 aufzuzählen, so habe ich darauf nur zu erwidern, damit nichts „verteidigt" wird, weil diese Dinge gar angegriffen waren. . .

Ebenso wenig wird „verteidigt", wenn S. 37—43 die position des Verbums bei v. Hartel-Gerth und bei Curtius-K ausführlich dargelegt und im Anschluſs daran meine Behandl des Verbums abschätzig beurteilt wird. Daſs ich in der sy matischen Darlegung dieser Partie Curtius folge, habe ich se im Vorwort S. XII gesagt; aber es ist ein falscher Schluſs, we Hr. v. Hartel meint, ich halte die in der Grammatik befolgte A ordnung auch für die richtige bei der ersten Durchnahme. Mein Vo wort hebt S. III ausdrücklich hervor, daſs „Gang und Methode d Unterrichts in viel höherem Grade durch das Übungsbuch und de Lehrer als durch die Grammatik bestimmt werden". Daſs ich m den Lehrgang ganz ähnlich denke, wie er bei v. Hartel — d. h bei Gerth — vorliegt, davon wird sich Hr. v. Hartel gelegent lich überzeugen können, falls er sich darum interessiert. Wenn e aber S. 42 meint, seine Behandlung des Verbums habe mich ge-ärgert, so irrt er; geärgert hat mich nur, daſs er im Vorw. zur 17. Aufl. schreibt, seines Wissens sei die von ihm gebotene Behandlung des Verbums noch von keiner andern Seite versucht worden(!), und erst in der 18. Aufl., nachdem Fritsch an Gerths Vorgang erinnert, eingesteht, diesem die Anregung zu verdanken. Jetzt vernimmt man, daſs für die ausführliche Darlegung des Sachverhalts „in einem Heft ‚Erläuterungen', das diese Polemik überflüssig machte, sich eine passendere Gelegenheit bieten sollte" (S. 38). Warum hört man davon erst jetzt?

Hinsichtlich des Lernstoffes nun, dessen sachgemäſse Beschränkung mein „Zweiter Artikel" verteidigen und fördern will, hatte ich aus den mehrfach citierten Sätzen von Hrn. v. Hartels Vorwort geschlossen, daſs, wie Hr. Ehlinger, der mein Buch ja in der Kürzung noch zu überbieten versichert, auch Hr. v. Hartel die von mir entwickelten und von ihm besonders hervorgehobenen Grundsätze anerkenne. Ich hatte nicht übersehen, daſs er beifügte, eine „sehr geringe Zahl" von Formen, die in der Schullektüre zwar nicht vorkommen, aber für die Erklärung nützlich seien, aufgenommen zu haben; aber meine Prüfung ergab eben, daſs die Zahl der entbehrlichen und dem Schüler nicht vorkommenden Formen keineswegs „sehr gering", daſs die Auswahl des Stoffes sehr willkürlich getroffen sei, und daſs in seiner Bearbeitung eine Reihe von Dingen stehen, die heutzutage nach aller Kompetenten Urteil in einer Schulgrammatik nicht mehr stehen dürfen. Nun behauptet aber Hr. v. H., jener mein Schluſs sei ein Trugschluſs, eine arge „Selbsttäuschung" gewesen; „in Wirklichkeit nehme er eine vermittelnde Stellung ein", die er nun näher ausführen werde; ich hätte das aus „dem Wortlaut seiner Erklärungen und

dem Thatbestande seiner Revision“ (S. 5), aus seinem „Verfahren“ (S. 16) entnehmen sollen. Wenn dem von Anfang an so war, warum sagte Hr. v. Hartel nicht gleich rund und klar, welches sein Standpunkt war? Dafs ich das von ihm nun Hineininterpretierte aus seinen Worten nicht herauslesen konnte, gestehe ich offen; und ebenso offen gestehe ich, dafs ich in dem Thatbestand seiner Revision, wo *ἐλήλεγχα*, *ἐγήγερκα*, *ἐγήγερμαι* paradieren; wo *συνελέγην* und *συνελέχθην*, *πέπραχα* und *πέπραγα*, *ἔλειψα* und *ἔλιπον* als gleichbedeutend und gleichwertig gelehrt werden und manches andere der Art sich findet — dafs ich in einem solchen „Verfahren“ zwar einen eigentümlichen „Eklekticismus“, aber nicht viel von dem Streben wahrnehmen konnte, den Schülern nur das Notwendige oder auch nur das Erlaubte zu bieten, auch nicht viel von „gewissenhafter Prüfung und Überlegung“, von „peinlicher Sorgfalt“ (S. 10) oder von „gewissenhaft und in jedem einzelnen Fall angestellten Erwägungen“ (S. 24).

Seiner „Verteidigung“ wirklich die „Vorarbeiten“ zu Grunde zu legen, von denen das Vorwort so schön spricht, und meinen statistischen Nachweisen auch seinerseits Belege, Beweise entgegenzustellen, darauf verzichtet Hr. v. Hartel von vornherein. Er hat sein volles „Rüstzeug“ nicht mit in der Sommerfrische, von der aus er sich „verteidigt“, und nimmt an, „diese Sachlage möge das Ungenügende mancher Citate entschuldigen“ (! S. 4). So begnügt er sich damit, meine Angaben zu verdächtigen, ohne irgend eine positive Widerlegung meines Materials beizubringen, und einmal über das andere zu versichern, dafs er dies und jenes auch schon aus Veitch, Kühner, La Roche wissen „konnte“ (S. 26. 28 bis. 29 u. s. w), was ich ja selber auf vielen Punkten dargethan habe. Die ganze „Verteidigung“ verschanzt sich hinter den „vermittelnden“ Standpunkt; von diesem aus sucht Hr. v. Hartel eine Menge von Gründen für manche von mir beanstandete Singularitäten beizubringen; z. B. den Ausschlufs des in der Schullektüre in der Bedeutung „Wage“ nicht vorkommenden Plurals *τὰ σταθμά* findet er „engherzig“ (S. 25); *γραῦς* blieb trotz der „Seltenheit und Bedenklichkeit einzelner Formen“ (S. 26); *τέτριγα* wird S. 28 halbwegs preisgegeben, aber S. 29 heifst es: „die Formen *τέτριγα* und *κέκλαγγα* waren mir (NB. im att. Lernstoff?) wenigstens in Bezug auf Homer wertvoll“ (warum hat sie dann aber die 18. Aufl. beseitigt?); ebenso wollte Hr. v. H. *δέδιθι* (NB. im att. Lernstoff) „schon wegen Homer nicht missen“ (S. 34), während er das gar nicht seltene (vgl. m. Artikel S. 37) *ἔραμαι* „ohne Schaden unter den unregelmäfsigen Verben meinte (sic!) tilgen zu können“ (S. 23); nach S. 29 bedarf die Tilgung von *πέπληγα*, *πέπραγα*, *ἀνέῳγα* u. a. „weiterer Begründung nicht“, während S. 33 die Hinzufügung von *ἐκπέπληγα*, *ἐλήλεγχα* u. Genossen in § 114 (und S. 28 fg. diejenige von *πέπλευσμαι*, *ἐπλεύσθην*, *ἐπνεύσθην*) mit dem Be-

dürfnis „lückenloser Reihen“ verteidigt wird[1]); die Hinzufügung der Worte „Besonders merke“ bei dem in der Schullektüre gar nicht vorkommenden *ἔγχελυς, ἐγχέλεις* kann Hr. v. Hartel S. 27 trotz vieler Worte und gesuchter Witzelei nicht rechtfertigen, will aber jenen „unschuldigen Zusatz Curtius' Notiz so in seinem Stil (vgl. z. B. C. § 148)[2]) beigefügt“ haben (!); S. 27 wird für die Einfügung des in der Schullektüre nicht vorkommenden *τὸν ἥρω* ins Paradigma geltend gemacht: „Ich gewann dadurch die Möglichkeit, Formen wie *Μίνω* unerwähnt lassen zu können“, aber anderseits S. 45 behauptet: „es ist unwahr, dafs *Μίνω* fehlt, denn es steht Her. 240, 7“ (! vgl. unten S. 7fg.); S. 14 erklärt Hr. v. Hartel: „von der Consultation des Lexikons in grammatischen Dingen halte ich nichts“, aber S. 19 macht derselbe Hr. v. Hartel zur Entschuldigung der unvollständigen Angaben über *σῶς* geltend: „über die Adjektiva zweier Endungen hat das Lexikon das Nähere zu lehren“[3]) (sic!); *πέπραγα* in § 114, wo gelehrt wird „habe gethan, befinde mich“, soll nach S. 33. 34 blofses „Druckversehen statt *πέπραχα*“ sein[4]); also mufs es nach

---

[1]) Darf aber um der lückenlosen Reihen willen die Bedeutung ganz und gar ignoriert werden, wie das Hr. v. Hartel thut? Und wie hält er es mit dem doppelten Mafsstab, den er mir S. 18 glaubt zum Vorwurf machen zu müssen, wenn er bei sich Dinge wie *ἐγήγερκα, ἐλήλεγχα, ἐκπέπληγα* durch die „lückenlosen Reihen“ glaubt rechtfertigen zu können, dagegen S. 19 es mit vielen Worten beanstandet, dafs ich „eine so simple und darum höchst überflüssige, wie an sich zweifelhafte Form“ wie *εἴλκυκα* (NB. „in der lückenlosen Reihe“!) aufgenommen, und dann beifügt: „Wie es mit der Sicherheit dieser Form bestellt ist, vermag ich ohne meinen Apparat nicht zu sagen“, aber S. 57 trotzdem frischweg gegen mich den Vorwurf erhebt, ich schliefse „selbst Varianten nicht aus wie *καθείλκυκα*, obgleich jeder Schüler der mittlern Klassen mit einer solchen Form fertig zu werden wüfste“! Nun — sollte nicht *ἔλειψα* noch „simpler“ und schon darum noch „überflüssiger“ sein? — *καθείλκυκε* ist bei Dem. V, 12 die Lesart der bessern Handschriften (SFB; die vulg. *καθείλκυσε*) und steht mit Ausnahme der einen Rüdigerschen von 1818 in allen Ausgaben von 1816—1884, deren ich habhaft werden konnte; z. B. denjenigen von Bekker (1816. Oxon. 1823. Berol. 1824. 1835), Dindorf (Leipzig 1825 fg. und Oxon. 1846), Dobson (London 1828), Rüdiger (Lips. 1829), Turr. (beide Ausg.), Franke (1842 und 1850), Westermann (von 1851 an alle Ausg.), Vömel (Halle 1856), Pauly (Wien 1857), Rehdantz (z. B. 1873), Rosenberg (Berl. 1883), Sörgel (Gotha 1884); erst 1885 giebt Blafs wieder die vulgata (mein Buch erschien 1884). Bei solchem Thatbestand macht mir Hr. v. Hartel den Vorwurf, ich nehme „selbst Varianten wie *καθείλκυκα*“ auf, das ja zudem in einer „lückenlosen Reihe“ steht!

[2]) Der Unterschied ist nur der, dafs Curtius jene Worte eben zu etwas wirklich Notwendigem (Vok. *παῖ* vom St. *παιδ*) hinzufügt.

[3]) Hr. v. Hartel weifs sehr wohl, dafs er sich auch hier ohne alle Berechtigung auf Curtius beruft; denn bei diesem stehn die Worte „das Nähere lehrt das Lexikon“ nicht bei *σῶς* (§ 184), sondern bei den Adj. communia wie *ἴδιος, ὠφέλιμος* u. ähnl. (§ 182).

[4]) „Ein Druckversehen ist von Herrn Kaegi, wenn auch nicht als solches, richtiggestellt worden (*πέπραγα* statt *πέπραχα* nach § 104, 2, 2)“. Und die Bedeutung?!

der neuesten Lehre heifsen: „πέπραχα habe gethan, befinde mich“ (sic!!).

Trotz solch eigenartiger Begründung mufs Hr. v. Hartel nicht nur Druckversehen und Ungleichheiten, sondern auch „unliebsame Versehen“ und „noch manches andere“, was er selbst „tadelt“, zugestehen; ja S. 28 heifst es: „Ein Fehler, zu welchem ich mich bekenne und der die drei Ausrufungszeichen Kaegis verdient, ist es, dafs ich .....“, aber trotz alledem wagt er im Vorwort S. 5 frischweg die Behauptung: „ich fühle mich auch nicht von einem einzigen seiner Anwürfe getroffen“ (sic!!!).

* *
*

Weiter auf die vorgebrachten Entschuldigungen und „Gründe“, auf deren Wert oder Unwert einzugehen, halte ich für ebenso unnütz, als auf die verschiedenen teils offenen, teils versteckten Angriffe auf mein Buch zu antworten. Dagegen mufs ich mich gegen zwei Vorwürfe des entschiedensten verwahren, den der Unwahrheit und den der „Selbstverleugnung im Dienste der Verdächtigung“ (sic!).

Der Vorwurf der Unwahrheit wird S. 7 nur erst bedingungsweise erhoben[5]), dagegen S. 45 bestimmt ausgesprochen. Herr v. Hartel sagt dort (in der Verteidigung seines § 38, 4 = Kaegi § 41, 6 über die Accusative τὸν Ἄθω u. s. f.): „es ist unwahr, dafs diese Singularität grofsen Druck hat; es ist unwahr, dafs das bei mir übrigens nach meinem Paradigma § 51 [τὸν ἥρω-α (ἥρω)] ebenso wie *Μίνω* entbehrliche λαγῶ fehlt — denn es steht, wo es seinen richtigen Platz hat § 53, 1, und *Μίνω* Her. § 240, 7 —; es ist unwahr, dafs ich meine Wörterbücher und Sammlungen nicht eingesehen“. — Darauf habe ich zu erwidern:

ad 1): ich hätte sagen sollen „gleichgrofse Schrift“ statt „grofse Schrift“; denn es ist durchaus wahr, dafs Herr von Hartel jene Singularität durch gleich grofse Schrift „ganz auf eine Linie stellt mit dem allgemein und überall üblichen τὴν ἕω“ (m. Artikel S. 41). Man vgl. v. H. § 38, 4 und § 51, 1. A. 1 und § 53, 1.

---

[5]) Ich hatte in m. Artikel S. 88 die Worte von Prof. Stolz citiert, worin dieser Gelehrte die Hoffnung ausgesprochen, meine Grammatik werde auch in Österreich eine Zukunft haben, und im Anschlufs daran gesagt, das habe Hr. v. Hartel offenbar nicht gewünscht. Hieran knüpft dieser nun S. 7 die Bemerkung: „Wenn, wie ich annehmen mufs, diese Worte besagen, dafs ich irgend etwas gethan oder veranlafst habe, dafs Kaegis Grammatik trotz dieser kompetenten Empfehlung an österreich. Schulen nicht zugelassen wurde, so enthalten sie eine Unwahrheit“. Das enthalten sie nicht, schon deshalb nicht, weil in Österreich weder von meinem Verleger noch von mir irgend welche Schritte im Interesse der Einführung meines Buches gethan worden sind, und Hr. v. Hartel „mufste“ jenen Sinn in meinen Worten ebenso wenig finden als irgend ein anderer Leser; er fand es aber zweckdienlich, jene Annahme in der genannten Weise zu „fruktifizieren“.

ad 2): fürs erste, dafs die österreichische, 17. Aufl. § 53, 1 (= Curt. § 174) *τὸν λαγῶ* biete, habe ich ausdrücklich angegeben S. 41***); die 18. deutsche Ausgabe erwähnt das Wort thatsächlich nicht, weder § 38, 4, noch § 51, noch § 53, 1, noch im Index[6]);

und fürs zweite, dafs die Form *Μίνω* zwar allerdings Herod. § 240, 7 (lies 240, 9 = Abrifs § 6, 9) angeführt wird, aber **nicht** der Accusativ, um den es sich hier nur handeln kann, sondern der Genetiv: „*Ἥρως* hat im Acc. Sing. *ἥρωα* und *ἥρων*, *Μίνως* G. *Μίνωος* und *Μίνω*; *πάτρως*, Acc. *πάτρων*"!!! Wo liegt nun die Unwahrheit, bei mir oder anderswo?

ad 3): ob Herr v. Hartel seine Sammlungen eingesehen, kann ich natürlich nicht bestimmt sagen. Faktum bleibt, dafs Herr v. H., obschon er „bei Kühner S. 315, A. 1 und S. 341, A. 2 mehr finden konnte, als Kaegi hier zusammen bringt", aus der österreich. Lektüre *τὸν Ἄθω* und *τὴν Κέω* nicht belegen kann, und so bleibt auch voll bestehen, was ich S. 41 behauptet habe, dafs v. Hartel in dem Zusatz § 38, 4 (= Kaegi § 41, 6) „den österreich. Gymnasiasten die Beispiele giebt, welche ihm nie vorkommen können, aber die möglicherweise vorkommenden nicht".

So viel zum Vorwurf der Unwahrheit. Sodann habe ich S. 88*) darauf hingewiesen, wie kleine Inkonsequenzen und Versehen meines Buches[7]) im v. Hartelschen Aufnahme gefunden. Nun behauptet Hr. v. Hartel, jene Dinge seien gar keine Inkonsequenzen und Versehen meinerseits; vielmehr übe ich durch deren Anführung hier wie auch sonst „Selbstverleugnung im Dienste der Verdächtigung" und bringe das sacrificium intellectus! (S. 46). Hr. v. Hartel irrt; ich habe das gar nicht nötig, da ich jederzeit den Mut habe, begangene Fehler einzugestehen, und es andern überlasse, durch Verdrehungen, Verdächtigungen, Entstellungen und andere derartige Mittel über vorgekommene Irrtümer und Schnitzer hinwegtäuschen zu wollen. Was bringt Hr. v. Hartel nun aber sachlich zur „Verteidigung" bei? Zu *κέοιντο* gar nichts; statt *ἀμβώσας* will er die Form des Infinitivs gegeben haben, „wie das so üblich ist und weil es darauf ankam, die Aufmerksamkeit des Schülers von der Erscheinung, auf die es ankam, nicht abzulenken"; — warum stehen aber *ἀμφισβατέω*, *εἰρωτάω*, *εἰλίσσω*, *εἰρύω* und eine Reihe anderer Verben, im selben Paragraphen (Herod. § 236, 1—10 = Abrifs 2, 1—10) zwar nicht im Infinitiv, wohl aber genau in derselben Form

---

[6]) Auch die Syntax kann Hr. v. H. hier nicht „hinzunehmen"; denn dort hat er in beiden Ausgaben § 204 in dem aus Cyr. I, 6, 40 stammenden Beispiele die von Sauppe, Dindorf, Hug u. a. längst aufgegebene alte Lesart *τὸν λαγών* beibehalten.

[7]) *ἀθρόος* § 37 neben *ἀθροίζω*, *ἤθροισμαι* § 96 (nicht 107); die Weglassung von *κέοιντο* und *ἠφίει*, die Anführung von *ἀμβῶσαι* statt des überlieferten *ἀμβώσας*.

wie bei Kaegi § 249, 3 f.?! — Die Inkonsequenz *ἤθροισμαι* neben *ἀθρόος* soll damit entschuldigt werden, dafs zwar dieses, nicht aber jenes in Schultexten mit Spir. asper geschrieben sei und „die Schulgrammatik über die Richtigkeit der Schreibung sich eines Urteils begeben mufs". Soll oder darf sie sich aber auch der konsequenten Schreibung begeben? Und warum übt Hr. v. Hartel dieselbe Inkonsequenz genau in denselben Formen und genau an denselben Stellen, wo sie sich leider durch Versehen in meinem Buche findet? Und warum hat er gar kein Wort der „Verteidigung" für die Komposition oder Provenienz der Tabelle mit *ἤθροισμαι*, was nach meiner Gegenüberstellung nicht ganz überflüssig gewesen wäre? — Über die Form *ἠφίει* endlich wagt Hr. v. Hartel S. 31 die kecke Behauptung: „Er hätte nur im Index nachsehen dürfen, um sie bei mir § 112, 6, aber aus gutem Grunde nicht als Lernstoff, zu finden". Ich bitte jeden Leser zu konstatieren, ob im Index seines Exemplars *ἠφίει* oder auch nur *ἀφίημι* zu finden sei; in den fünfzehn Exemplaren, die ich nachschlug oder habe nachschlagen lassen, bietet der Index in beiden Auflagen weder *ἀφίημι* noch *ἠφίει*, sondern nur: „*ἵημι* Konjug. 116". Es liegt mir fern, in der obigen Behauptung, deren Unrichtigkeit jeder Leser sofort feststellen kann, eine dreiste Unwahrheit Hrn. v. Hartels sehen zu wollen; *ἠφίει* wird sich wohl in seinem Handexemplar finden[8]), und es wird hier wieder eines jener zahlreichen Versehen vorliegen, von denen das mit „peinlicher Sorgfalt" gearbeitete Buch sich nach und nach vor den Augen des Publikums reinigt[9]). That nun aber Hr. v. Hartel bei diesem Sachverhalt, der ihm doch kaum unbekannt sein konnte, wohl daran, an die obige durchaus unrichtige Behauptung die Be-

---

[8]) In keinem der mir zugänglichen Exemplare findet sich in § 116 irgend eine Bemerkung über *ἀφίημι* oder *ἠφίει*. In § 112, 6 (Augmentationen wie *ἐκάθευδον*) bieten meine Ex. der 17. Aufl. die Worte: „Vgl. die Verba *ἵημι* (*ἀφίημι* § 116), *ἐπίσταμαι* (§ 120, 7), *ἧμαι* (*κάθημαι* § 121, 3), *ἕννυμι* (*ἀμφιέννυμι* § 124, 5)", dagegen sind in der 18. Aufl. die Worte „*ἵημι* (*ἀφίημι* § 116)" gestrichen. D. h. wenn Hr. v. Hartels Angabe richtig ist, so wurden in einem Teil der 17. Aufl., wozu sein Ex. gehört, in § 112, 6 gegenüber Curt. § 240 nur *ἀμφισβητέω* und die Verweisung auf *ἀμπισχνοῦμαι* getilgt, während die Bemerkung über *ἀφίημι, ἠφίει* hier und im Index stehen blieb (ob auch in § 116, kann ich nicht sagen); in später abgezogenen Exemplaren, wozu die meinen gehören, wurde sie (in § 116 und) im Index getilgt, blieb aber aus Versehen in § 112, 6 mit der ganz unverständlichen Verweisung auf § 116 stehen, und erst in der 18. Aufl. wurde jenes Versehen durch Streichung der Worte „*ἵημι* (*ἀφίημι* § 116)" verbessert.

[9]) Siehe die Nachschrift in meinem Artikel S. 93 über Bachofs Ausstellungen betr. *οἴκτιστος, φαντάζομαι, ἀνορθόω* (statt *ἐπανορθόω*: meine Exemplare der 17. Aufl. haben § 112, 7 *ἐπ-ηνώρθουν, -ηνώρθωσα, -ηνώρθωκα* (sic), die der 18. *ἐπ-ηνώρθουν* u. s. f.; aber der Index auch der 18. bietet nur „*ἀνορθόω* Augm. 112, 7" und „*ἠνώρθουν* 112, 7", nicht aber *ἐπανορθόω* oder *ἐπηνώρθουν*) und unten S. 19fg., Anm. 18 über Hrn. Ziemers zwei Druckfehler.

merkung zu knüpfen: „Freilich Anklagen ist ihm geläufiger als Nachschlagen“?!

* * *

Wie weit es Hrn. v. Hartel gelungen sein mag, weitere selbständig prüfende Kreise mit seinen Gründen zu überzeugen, wird jedermann und auch er selbst mit der Zeit daran bemessen können, wie viel die Verfasser von Schulgrammatiken auf Grund seiner „Verteidigung“ nicht zu streichen, oder aber neu hinzuzusetzen sich veranlafst sehen werden. Zur Zeit kann nur konstatiert werden, dafs Gerth eine Anzahl Positionen, die v. Hartel mit dessen erster Auflage teilt und die er auch „verteidigt“, in der inzwischen erschienenen 2. Aufl. gestrichen hat, und zwar vor dem Erscheinen meines Artikels, also auf Grund eigener Erwägung. Hr. v. Hartel mufs auch selbst seinen vorgebrachten Argumenten nicht allzu viel innere Beweiskraft beigemessen haben, da er für seine „Verteidigung“ noch eine Menge anderer Mittel, wie freiwillige „Mifsverständnisse“, Verdrehungen, Unterschiebungen und falsche Behauptungen zur Verwendung bringt, um so die Glaubwürdigkeit meiner Angaben zu verdächtigen. Alle diese Mittel und Mittelchen aufzudecken, würde viel zu viel Raum in Anspruch nehmen; aber auf einiges mag hingewiesen werden.

Warum werden z. B. die beiden Auflagen, resp. Bearbeitungen, nicht durchweg streng auseinander gehalten, sondern bald der Thatbestand der einen, bald derjenige der andern ohne nähere Angaben angeführt und „verteidigt“?

S. 45 wird meine Angabe, dafs mir für die Notiz § 41, 6 auf S. 31 nur zwei Zeilen übrig blieben, weshalb ich dieselbe so kurz fafste, angezweifelt mit der Bemerkung, dafs ja auf jener S. 31 „das Paradigma ohne das übliche Spatium an die 3. Zeile stöfst [eben drum!] und auf der gegenüberstehenden Seite drei Zeilen frei sind!“ Ich bitte den Leser, sich durch einen Blick in meine Grammatik klar zu machen, dafs mir bei der typographischen Anordnung meines Buches, wonach Zusammengehöriges immer auch äufserlich möglichst deutlich zusammengefafst wird, jene drei freien Zeilen auf S. 30 für S. 31 absolut nichts nützen konnten, und sich dann die Frage vorzulegen, warum wohl Hr. v. Hartel in seine „Verteidigung“ solche irreleitende Angaben glaubte aufnehmen zu müssen.

Ich habe, und zwar im engen Anschlufs an die Versicherungen seines Vorworts, Hrn. v. Hartel (m. Artikel S. 89) gefragt: „Welches sind die Partien, wo er *„Ergänzungen durch Auszüge aus dem Lesestoff der* (resp. *unserer*) *Gymnasien* für nötig erachtete, weil ihm die *Specialwörterbücher*, die *statistischen Sammlungen* und die Arbeiten von *Veitch*, *Rutherford*, *v. Bamberg*, *Meisterhans*, *La Roche* nicht auszureichen *schienen*?“ An eine Ergänzung meiner eigenen Vorarbeiten durch Hrn. v. Hartel auch

nur zu denken, machte ja „der Thatbestand seiner Revision“ absolut unmöglich. Anstatt nun meine Anfrage kurz und bündig zu beantworten, wagt Herr Prof. v. Hartel „Verteid.“ S. 16 zu schreiben: „Es steht in direktem Widerspruch zu meinen Worten, wenn behauptet wird, dafs dieselben (sc. Hr. v. H.'s Vorarbeiten) bestimmt waren, die „Sammlungen des Herrn Kaegi zu ergänzen“. Wo und von wem ist das behauptet worden?! Von mir gewifs nicht, und auch sonst von Niemandem. Das weifs Hr. v. Hartel sehr wohl[10]), und dennoch fährt er fort, als ob ich „diese Freiheit der Interpretation“ geübt, diese von gar Niemandem vorgebrachte Behauptung aufgestellt hätte und sucht dann in weiterer „Fruktifizierung“ dieser seiner „Freiheit der Interpretation“ mit gewundenen Redensarten, hämisch-höhnenden Bemerkungen und einer ganzen Reihe falscher, durchaus unrichtiger Angaben die Fragen zu verschieben und über den wahren Sachverhalt hinwegzutäuschen.

Es ist nämlich z. B. nicht richtig, dafs meine „Zusammenstellung über die gesamten Formen von σῶς nichts lehrte, was nicht aus Kühner oder selbst Benseler bekannt war“ („Verteid.“ S. 19); denn über den Nom. Plur. M. F. lehrt Kühner I², S. 418, 2: „σῶς... (aus σῶες) und σῶοι... (σῷ und σοῖ nur bei Gramm.)“; S. 426: „σῶες und σῶοι (§ 148, A. 2)“; und Benseler noch in der neuesten, 8. Aufl. (1886) S. 807: „σῶς kommt auch als acc. pl. masc. vor, dagegen ist σῷ als nom. pl. masc. zweifelhaft“, während ich S. 35 dieses σῷ aus acht Textstellen neuerer Ausgaben (Dind., Schenkl [vgl. Anab. praef. p. VIII], Hug) nachweise.

Es ist nicht richtig, dafs „Herr Kaegi S. 23 irrig angiebt, dafs nur κλανσοῦμαι bei Curt. § 253, Anm. stehe; πνευσοῦμαι steht § 264“ (S. 29, 1). Ich gebe jenes gar nicht an; ich sage, dafs „κλανσοῦμαι bei Curt. nur § 253, Anm.“ stehe, nicht auch an der betreffenden Stelle über das Fut. doricum § 264.

Es ist nicht richtig, dafs man für ἠφίει im Index eine Verweisung auf § 112, 6 finden könne, wie Hr. v. Hartel S. 31 ima behauptet; s. oben S. 9 m. Anm.

Es ist nicht richtig, dafs bei Kühner I, S. 329, Anm. 6 dasselbe steht, was jetzt Hr. Kaegi über die kontrahierte Form (sc. von φρέαρ, φρητός etc.) lehrt (S. 28); denn Kühner citiert a. a. O. Anm. 5 (sic) nur Bekk. An. III p. 1221. 1265 und Callim. Cer. 16, während ich S. 20fg. auch das Et. M., den Herod. II, p. 409 L., ein fragm. des Callim. und eine inscr. Aegypt. apud Boeckh“ nenne; warum ich aber Callim. Cer. 16 nicht

[10]) Man beachte, dafs Hr. v. Hartel vorsichtigerweise weder mir noch irgend jemandem jene Behauptung direkt zuzuschreiben wagt, sondern sich möglichst unbestimmt ausdrückt („wenn behauptet wird“), aber gleich nachher fortfährt, als ob ich „diese Freiheit der Interpretation“ geübt hätte!

citiere, wie Kühner thut, kann Hr. v. Hartel leicht erkennen, wenn er eine neuere Ausgabe des Callim. aufschlägt!

Es ist nicht richtig, dafs „Hr. Kaegi über *ἐκπέπληγα* S. 48 als Resultat seiner Sammlungen mitteilt, was bei Veitch steht" (S. 33); denn ich sage ja ausdrücklich, dafs Veitch (Oxford 1871) *ἐκπέπληγα* nicht nennt, dafs ich es nur aus Lobecks Anmerkung zu Buttmann kenne, berufe mich für *πέπληγα* auf Veitch und berichtige dessen Citat Ar. Av. 1350 durch Verweisung auf Classen und Kock.

Es ist nicht richtig, dafs „der gesperrte Druck jenes ‚Besonders merke' eine liebenswürdige Zuthat seines Gegners sei", wie es „Verteid." S. 27 heifst; denn mein Citat (S. 19) aus v. Hartel § 50, 4 giebt die Worte nicht gesperrt, wohl aber thut das die daran geknüpfte Bemerkung; Hr. v. Hartel freilich sperrt jene Worte (S. 26) beide Male und alteriert auch so den Thatbestand, natürlich nicht, ohne weitere „fruktifizierende" Redensarten daran zu schliefsen.

Es ist nicht richtig, dafs Hrn. v. Hartel „die 3. Aufl. von Hintners Grammatik (Wien, bei Hölder) noch kurz vor seiner Abreise von Wien (d. h., nach S. 3, Ende Juli) unerreichbar war („Verteid." S. 35, 2). Da auf dem genannten Buch gedruckt zu lesen steht: „Mit Erlafs des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. April 1888, Z. 6624, zum Unterrichtsgebrauche zugelassen", — so schien mir jene Angabe Herrn v. Hartels unwahrscheinlich. Ich fragte also Hrn. Hintner direkt an und erhielt von ihm folgende Antwort: „Dafs Hr. Hofrath Prof. v. Hartel Ende Juli mein Buch nicht habe erreichen können, ist nicht richtig. Die am 6. April erfolgte Approbation war im Verordnungsblatte vom 15. April zu lesen, und von da an konnte das Buch durch jede Buchhandlung bezogen werden. Thatsächlich würde das Buch auch gekauft. Übrigens hätte Hr. Hofrath v. Hartel mir nur eine Postkarte zu schreiben brauchen, und das Buch wäre ihm sofort zugeschickt worden, ein Vorgang, den ich ja auch einschlagen mufste, um sein Buch zu bekommen!" [11])

Es ist nicht richtig, dafs *τὸν λαγῶ* „steht, wo es seinen richtigen Platz hat § 53, 1" (S. 45); die 18. Aufl. bietet es nirgends, auch im Index nicht; vgl. oben S. 8.

Es ist nicht richtig, dafs der Accusativ *Μίνω* „Her. § 240, 7" steht (S. 45); dort steht der Genetiv *Μίνω*: s. oben S. 8.

Es ist nicht richtig, dafs ich „die Verba *καθεύδω*, *ὀφείλω*, *οἴχομαι*, *μένω*, *ἐσθίω* u. a." weglasse, wie S. 57 behauptet wird; nur die selten vorkommenden unregelmäfsigen Formen habe ich gestrichen, und zwar habe ich ja für alle ein-

---

[11]) Dem hier dargelegten Thatbestand gegenüber vergleiche man nun, was Hr. v. Hartel „Verteid." S. 35, Anm. 2 zu sagen wagt.

zelnen die begründenden Nachweise gegeben, auf die einzutreten Hr. v. Hartel sich vorsichtigerweise hütet; die häufigen Formen stehen auch bei mir je suo loco: *ἐκάθευδον* § 101, 6; *ὤφελον* § 91, 3; *ἐσθίω* § 120, 3.

U. s. f. U. s. f.

Ich kann nur mein höchstes Befremden und mein aufrichtiges Bedauern darüber aussprechen, dafs ein Mann von der Stellung des Herrn Professor v. Hartel es nicht „unter seiner Würde" gehalten hat („Verteid." S. 7), zum Zwecke seiner „Verteidigung" zu solch kleinlichen und unwürdigen Mittelchen zu greifen. — Und hat er nun sich wirklich mit ihrer Hülfe gegen alle meine „Anwürfe" verteidigt? **Keineswegs!** Er hat von seinem „vermittelnden" Standpunkt aus die Aufnahme einer Anzahl von Singularitäten, so gut es eben gehen mochte, „verteidigt" und meinetwegen einiges gerechtfertigt; aber er hat eine grofse Anzahl meiner Anstände gar nicht berührt, und eine Reihe der wichtigsten Fragen, die eine wirkliche Verteidigung beantworten mufste, stillschweigend ignoriert.

Wenn Hr. v. Hartel wirklich mit „peinlicher Sorgfalt" verfahren und „ohne prüfende Überlegung kein Wort und kein Beispiel eines andern sich angeeignet", wie er S. 7 versichert, warum hat er für *ἀρνηθήσομαι, ἐπιμεληθήσομαι, ἐνθυμηθήσομαι* (s. meinen Artikel S. 32) nur die Entschuldigung, dafs der Stern von Curtius herrühre? Konnte er nicht schon aus Veitch sehen, dafs der Stern nicht zu *ἐνθυμέομαι*, sondern zu *προθυμέομαι* zu setzen war? Warum hat er kein Wort der „Verteidigung" für die Aufnahme von *ἀλάομαι, μεταμέλομαι, σέβομαι, ἀμιλλάομαι* in § 132, 1 (m. Artikel S. 32), von *ἀλήλιφα, δένδρεσι, ἀλώπηξ* und vielen andern, z. B. des interessanten *πολλώ, πολλοῖν*? Warum kein Wort der Erklärung für sein Verfahren mit *ἐοικώς, εἰκός* (m. Artikel S. 43.** 66), mit *ἕστηκα* samt *ἑστάθω* § 119 (m. Artikel S. 79), für die genaue Übereinstimmung von Kaegi § 17, Anm. mit v. Hartel § 9, 1 Anm. (m. Artikel S. 86)? Warum antwortet er nicht auf meine ganz direkte Frage über *πραΰτερος* S. 58. 59? Und warum schweigt er so gründlich über *ἔλειψα*, dieses Musterbeispiel zur Demonstration „analogischer Einflüsse"? Warum macht er in seiner „pädagogischen Unschuld" (S. 31) nicht auch hiefür, wie S. 34 für *συνελέχθην*, geltend: „ich wollte wenigstens nicht lehren, dafs *ἔλειψα* nicht auch gebildet werde"?!

* * *

Hr. v. Hartel kann nicht in Abrede stellen, dafs in seiner 17. und 18. Aufl. schon äufserlich eine recht grofse Ähnlichkeit mit meiner Grammatik zu Tage tritt (S. 57), und er mufs angesichts meiner Confrontationen S. 56 fg. auch für „einige wenige

Fälle wie § 55. 59. 60 und 112“ einen „engern Anschlufs“ zugeben. Warum nennt er aber gerade nur diejenigen vier Paragraphen, deren Entlehnung ich selbst S. 68 als relativ begreiflich bezeichnete, sagt dagegen gar nichts über seinen engsten „Anschlufs“ in Fällen, wo „aus Dutzenden von passenden Beispielen ganz beliebige herausgegriffen werden konnten“ (s. m. Artikel S. 69 fg.)?! Warum nichts über die interessante Komposition seines § 77 = Kaegi § 77 (m. Artikel S. 64) und über so manches andere (vgl. z. B. m. Artikel S. 65)?

Hr. v. Hartel will glauben machen, er habe in allen diesen Dingen in guten Treuen gehandelt; auch Curtius sei ja seiner Zeit der Vorwurf des Plagiats gemacht worden, aber die Anklage sei nicht zu seinem Nachteile entschieden worden. Der grofse Unterschied ist nur der, dafs Curtius niemals den Anspruch erhoben, das Sprachmaterial durch Excerpte aus der Litteratur beschafft und auf Grund eigener derartiger Vorarbeiten den Bedürfnissen der Schule genau angepafst zu haben. Seine Hauptgesichtspunkte und die Verdienste seines Buches lagen von Anfang an in anderer Richtung; Hr. v. Hartel aber redete und redet immerfort von seinen *„Ergänzungen aus der* (resp. *unserer*) *Lektüre“* und erhebt den Anspruch, auf Grund selbständiger Excerpte aus der Schullitteratur „mit peinlicher Sorgfalt“, „mit gewissenhaft und in jedem einzelnen Fall angestellten Erwägungen“ den Lernstoff auf das Notwendige beschränkt zu haben. Ich habe Hrn. v. Hartel im engen Anschlufs an die Versicherungen seines Vorworts (siehe oben S. 10 f.) nach denjenigen Partien gefragt, welche ihm über die Vorarbeiten der von ihm namhaft gemachten Gelehrten hinaus einer *Ergänzung* bedürftig *schienen*; darauf giebt die „Verteidigung“ **nirgends** eine Antwort.

Ich habe Hrn. v. Hartel wiederholt (S. 82 und 89) aufgefordert, auch nur **eine einzige** Thatsache zu nennen, die er selbst aus *der Lektüre ergänzt habe;* die „Verteidigung“ weifs **keine einzige** zu nennen. Wohl spricht sie aufs neue wiederholt von beigebrachten Ergänzungen (S. 13; S. 17 „an der Hand der Lektüre zu ergänzen und zu berichtigen“ u. s. w.); aber anstatt endlich eine bestimmte Angabe machen zu können, mufs sie das Resultat meiner Quellenanalyse ganz anerkennen, das lautet (m. Artikel S. 46; „Verteid.“ S. 51): „Ich kann unter allem dem, „was v. Hartel über Curtius hinaus bietet, **nichts, gar „nichts,** auch kein Beispiel und kein Paradigma auf„finden, was nicht entweder bei Gerth oder bei Kaegi „je an den betreffenden Stellen stände“. Und damit der Leser nicht weiter nach den eigenen Ergänzungen Hrn. v. Hartels frage, beeilt sich dieser hinzuzufügen: „Mich hat dieses Resultat „weder überrascht noch betrübt, indem es nur bestätigen kann, „dafs ich die Grenzen meiner Aufgabe nicht überschritten habe“ (! sic !).

Ich aber frage aufs neue:

„**Was** hat Hr. v. Hartel an Formenmaterial, in Ergänzung der grammatischen und lexikalischen Vorarbeiten anderer, **selbständig**, aus dem Kreis der Lektüre unserer Gymnasien heraus, hinzugefügt“ (vgl. „Verteid.“ S. 16)?“

„Warum sagt er uns gar nichts über den Umfang des Lesestoffes der Gymnasien, aus welchem er für die 18. deutsche Ausgabe Ergänzungen beigebracht zu haben versichert?“

„Welches sind diese für die 18. Aufl. aus dem Lesestoff der deutschen Gymnasien beigebrachten „Ergänzungen“?“

„Wie kommt es, dafs die 18. deutsche Aufl. für einen viel gröfsern Lesestoff weniger Lernstoff als die 17. österreichische bietet?“

Hier liegen, neben der wirklichen Rechtfertigung aller von mir beanstandeten Einzelheiten, die springenden Punkte für eine wirkliche „Verteidigung“ Hrn. v. Hartels. Solange er alle jene Einzelheiten (wie *πολλώ*, *πρανέστερος*, *πέπραγα* „habe gethan“, *ἔλειψα* u. s. f. u. s. f.) nicht gerechtfertigt und alle meine frühern und jetzigen Fragen nicht klar und rund beantwortet hat, so lange hat Hr. v. Hartel **unabhängigen** Beurteilern gegenüber sich **nicht** „verteidigt“, ob er auch noch so selbstbewufst erklären mag: „ich fühle mich auch nicht von einem einzigen seiner Anwürfe getroffen“ („Verteid.“ S. 5).

* *
*

Hätte Hr. v. Hartel nicht behauptet, dafs der Lernstoff seines Buches über die vorhandenen Hülfsmittel hinaus, direkt aus den Schriftstellern heraus, Ergänzungen bringe, und so für denselben autoritative Bedeutung beansprucht, so würde ich vielleicht, wie Hr. Prof. Gerth, geschwiegen haben, wenn hier auch das gewöhnliche Mafs erlaubter Benutzung in mancher Beziehung weit überschritten wird. Auch ich weifs sehr wohl, dafs „Elementargrammatiken eine grofse Ähnlichkeit unter einander nicht verleugnen können“, und ich habe ja auch jetzt schon vielfach Gelegenheit, mich darüber zu freuen, dafs die Frucht meiner Bemühungen durch manche Kanäle der Schule zugeführt wird (vgl. „Verteid.“ S. 43). Bei v. Hartel war aber zu befürchten, dafs, durch seinen autoritativen Namen gedeckt, die alte Willkür mit altem und neuem Ballast wiederkehre, und dafs auf diese Weise der Schule und den Schülern die Frucht jahrelanger mühsamer Arbeit anderer wieder entzogen werde, und dafs diese Befürchtungen nicht ungegründet sind, habe ich in m. Artikel S. 91 gezeigt. Nun will Hr. v. Hartel über all das hinwegtäuschen

und glauben machen, Selbsttäuschung, Voreingenommenheit u. dgl. haben mich verblendet und ich stehe mit meinem Urteil ganz allein. Nun — wenn er wissen will, warum nicht auch Hr. Gerth dagegen öffentlich Verwahrung eingelegt, wie er mit dessen geistigem Eigentum umgesprungen, so mag er ihn anfragen; dafs Hr. Gerth es nicht aus besonderer Wertschätzung der v. Hartelschen „Bearbeitung" unterliefs, kann schon ich ihm sagen.

Und zum Beweis, dafs sein Buch auch nach den bereits vorgenommenen Verbesserungen (oben S. 9 m. A. 9) noch recht manche Blöfsen und — gelinde gesagt — Unrichtigkeiten enthält, die ich bis jetzt trotz der mir vorgeworfenen „wilden Tadelsucht" gar nicht genannt habe, will ich wenigstens vier Beispiele hersetzen, welche typisch sind für die Art, wie das v. Hartelsche Buch nach seinen „Quellen" gearbeitet ist. Doch mufs ich zuvor noch zwei direkt an mich gerichtete Fragen beantworten.

„Verteid." S. 33 heifst es: „Ist nicht wenigstens von Kaegis Standpunkt aus ἁρπάσω bedenklicher oder ebenso bedenklich als ἐκπέπληγα?" Keineswegs! „Kaegis Standpunkt" verlangt vor allem Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben; ἁρπάσω ist, wenn auch ἁρπάσομαι häufiger und besser attisch ist[12]), trotz Hrn. v. Hartels wiederholtem „Anwurf" kein Schnitzer, sondern fest überliefert und ediert in Xenophon, Euripides, Polyb., Luc., Anthol. u. a., wie schon aus Veitch und Kühner ersichtlich ist. Wo der Schüler die Form findet, wird, ja mufs er sie richtig übersetzen; ἐκπέπληγα ist nur in den Briefen des Phalaris überliefert; der Schüler, der die Form in v. Hartels „lückenloser Reihe" § 114 findet, wird, ja mufs sie falsch übersetzen.

Auf derselben Seite 33 wirft mir Hr. v. Hartel die Frage entgegen: „Oder kennt derselbe für αἰδοῖ (in der Reihe αἰδῶς, αἰδοῦς, αἰδοῖ, αἰδῶ) einen Beleg aufser in Bekkers Anekdota?" (sic!) Ja wohl, sogar aus „dem beschränkten Umfang der österreichischen Lektüre", aus Schenkls Chrestomathie! Neben sechs Belegen aus Homer und Hesiod, denen Hr. v. Hartel vielleicht (aufser scut. 354) nur αἰδόϊ zugestehen wollte, stellt die Fufsnote[13]) zwölf solche aus Xenophon, Plato, Euripides, Plutarch, Arrian zusammen, ohne damit alle mir bekannten

---

[12]) Diese Form steht bei mir § 123 und in den Repetitionstabellen, aber nirgends bei v. Hartel, weder in der 17. noch in der 18. Aufl., obschon er im Vorwort zu beiden auf Rutherfords New Phrynichus als eine seiner „besondern" Quellen hinweist.

[13]) Hom. *K*, 238. *Θ*, 324. 172 (= Hes. Theog. 92). *Ξ*, 505. Hes. sc. 354. — Xen. Mem. II, 1, 22. Eur. Andr. 918. Heracl. 6. Iph. Taur. 713. Plat. Phaedr. 254, a. Leg. XII, 943, e. Epist. VI, 323, b. VII, 337, a. 340, a. Plut. Them. 31. C. Caesar 14. Arr. An. I, 9, 10. — Prophylaktisch mache ich darauf aufmerksam, dafs es sich in Hrn. v. Hartels Frage um den Dativ handelt; der Vokativ αἰδοῖ wird weder bei mir § 49, 4, noch „Verteid." S. 33 erwähnt. Vgl. die folgende Note.

Stellen namhaft zu machen! — ‚In einem lichten Momente' — sage ich im Anschlufs an die Worte der „Verteidigung" S. 57 — ‚verschliefst sich nun vielleicht auch Hr. v. Hartel der Erkenntnis nicht', dafs statistische „Sammlungen", gegen die seine „Verteid." gern höhnische Bemerkungen zur Schau trägt (man sehe z. B. S. 17), einen gewissen Vorteil haben, und wäre es nur der, dafs sie vor solch beschämenden Fragen bewahren.

Diese Frage ist aber auch noch von weiterm Interesse. Fürs erste zeigt sie jedem aufs klarste, wie wenig Hr. v. Hartel trotz der Sicherheit, mit der er auftritt, den Stoff überschaut, und zweitens lehrt sie so recht drastisch, was es mit seiner Versicherung auf sich hat, es sei (sc. auf dem Gebiete der Schulgrammatik) „nach dem beschränkten Umfange der Lektüre nichts mehr zu finden, das nicht schon in den gröfsern grammatischen Repertorien gesammelt vorläge"[14]) („Verteid." S. 6). Deutlicher und kürzer hätte niemand Hrn. v. Hartels völlige Unkenntnis der Sachlage darthun können, als er es selbst mit seiner Frage gethan. Und dann — wenn Hr. v. Hartel an die Wahrheit seiner eben angeführten Behauptung glaubt, wie konnte er denn überhaupt daran denken, „Ergänzungen durch Auszüge aus dem Lesestoff unserer Gymnasien" beibringen zu wollen, und wie kann er stetsfort versichern, solche Ergänzungen beigebracht zu haben, freilich ohne auch nur eine solche nennen zu können? Welche seiner Angaben soll man nun ernst nehmen? **Welche seiner Versicherungen soll wahr sein?**

Und nun wenigstens noch vier typische Beispiele für die „peinliche Sorgfalt" und „gewissenhafte Prüfung in jedem einzelnen Fall", womit Hr. v. Hartel immer wieder gearbeitet zu haben versichert.

I. Hr. v. Hartel mufs S. 58 zugeben, dafs neben anderm auch sein § 59 Kaegi § 61 entnommen sei, und sagt dann: „ich änderte mit Absicht nichts, als was die Sache forderte." Eine dieser Änderungen (siehe m. Artikel S. 58 fg.) ist die, dafs zu φίλτατος hinzugefügt wird „poet." La Roche, auf dessen Arbeiten Hr. v. Hartel im Vorwort und „Verteid." S. 28 sich speciell bezieht, sagt „Comparation" I, S. 15: „auch die Prosaiker gebrauchten ihn (sc. den Superl. φίλτατος) nicht selten", und er belegt dies dann mit so ziemlich **100** Citaten[15]) aus Thuc., Xen., Plat., Lys., Aeschin. und Spätern!

---

[14]) Das „gröfsere Repertorium" von Kühner sagt I, S. 340: „Der Vok. αἰδοῖ wird in Bekk. An. III, p. 998 angeführt". Hinc illae —!

[15]) Zwar fallen einige Citate bei La Roche als unrichtig weg, sind aber leicht durch dort fehlende zu ersetzen; z. B. sind falsch Thuc. V, 111, 2. VI, 29, 2, aber anderseits kommen hinzu Thuc. III, 57, 3. Plat. Gorg. 513, a. Symp. 173, e. Leg. I, 650, a. IX, 873, c. Xen. Cyr. IV, 3, 2. (Hell. VII, 3, 8 var.) etc.

Wird Hr. v. Hartel wirklich beweisen, dafs „die Sache“ diese seine Änderung forderte?

II. Auf meine Gegenüberstellung der Reflexivtabellen, m. Art. S. 62 fg., ist Hr. v. Hartel gar nicht eingetreten; er wird sie in die „ähnlichen Fälle“ (S. 59) mit eingerechnet haben, gegen die er nichts vorzubringen wufste. Auch hier schien ihm „die Sache“ eine Änderung zu fordern. Ich bitte den Leser, meinen Artikel S. 62 fg. nachzuschlagen und zu konstatieren, wie bei v. Hartel von meinen beiden Zeilen:

Subj. ich — du — er, sie, es
und Subj. wir — ihr — sie

die letztere gestrichen und die erste eine Zeile höher in den Kopf der Tabelle gesetzt wurde, so dafs nun gedruckt zu lesen steht und gelehrt wird, dafs auch für Sätze mit

σφῶν αὐτῶν od. *σφίσιν αὐτοῖς, -αῖς* od. *σφᾶς αὐτούς, άς* od.
ἑαυτῶν *ἑαυτοῖς -αῖς* *ἑαυτούς, -άς*

das Subjekt „er, sie, es“ sein könne!!

Ist diese Tabelle nicht für jeden Schüler zum mindesten irreleitend? Wird Hr. v. Hartel auch hier wieder sagen, diese beiden Tabellen § 59 und § 66 stammen allerdings aus Kaegi, — „bis auf das Beste daran“, „bis auf alles Wesentliche und Brauchbare“ („Verteid.“ S. 21. 47)?!

III. § 94, 1, b wird in beiden Ausgaben gelehrt:

παρ-αινῶ, -αινέσω, -ῆνεσα, -ῆνεκα u. s. w.
ἐπ-αινῶ, -αινέσομαι, -ηνεσάμην, -ῆνεκα u. s. w.

Aus Kühner und Veitch ist ersichtlich, dafs *ἐπῆνεσα* überall häufig vorkommt, dagegen *ἐπ-ηνεσάμην* nur selten bei Spät., nur in den Episteln des Phalaris (!); dennoch nennt Hr. v. Hartel (vgl. Gerth 144, 1, c) jenes gar nicht, sondern nur *ἐπῆνεσάμην* — etwa, weil er „auf die Erscheinung, nicht wie Hr. Kaegi auf die Beispiele Wert zu legen pflegt“ („Verteid.“ S. 45)?

IV. In der bekannten Regel über das Imperf. ohne *ἄν* in Ausdrücken des Könnens und Sollens bot Curt. § 509 über das Verbaladjektiv kein Beispiel;

bei Gerth heifst es § 277, 1: *πειστέον ἦν* parendum erat;
bei Kaegi § 191, 1: *παιδευτέον, προαιρετέον ἦν* praeferendum est, erat;
bei v. Hartel § 202, 1: *πειστέον, προαιρετέον ἐστίν, ἦν* parendum, praeferendum est, erat.

Man sieht, die Quellenanalyse Gerth-Kaegi behält auch für die Syntax ihre Gültigkeit und Hr. v. Hartel hat hier die „vollständigste“ Fassung! Die „Verteid.“ betont gegenüber so vielen Lappalien wiederholt das „Meritorische der Lehrsätze“. Wie viele Lehrer werden Hrn. v. Hartels Hinzufügung von *ἐστίν* (!!!) als „meritorisch“ betrachten?

Wird Hr. v. Hartel auch gegenüber diesen vier typischen Beispielen zu versichern wagen: „Ich fühle mich auch nicht von

einem einzigen seiner Anwürfe getroffen", wie er es gegenüber ἔλειψα und Genossen gethan hat? Er mag es thun; jeder Unbefangene wird wissen, was er von solcher Versicherung zu halten hat.

Hr. v. Hartel kann aus diesen Beispielen aber auch ersehen, wie wenig Grund er hatte, mir „wilde Tadelsucht" vorzuwerfen (S. 21). Wie jeder, der genau prüft, könnte ich noch manche Blöfse der seinen Namen tragenden Arbeit in der Art der genannten anführen; ich werde das nicht thun. Ich hätte auch die eben beigebrachten Specimina der „peinlichen Sorgfalt", der „gewissenhaften Prüfung und Überlegung in jedem einzelnen Fall" nicht angeführt, wenn nicht Hr. v. Hartel S. 43 meinen Ausführungen die lobende Recension Ziemers[16]) entgegengestellt hätte mit der Begründung, dafs er diesen „als ausgezeichneten grammatischen Forscher kenne und doch für einen kompetentern Richter als den Züricher Konkurrenten von Curtius ansehen dürfe", — und nicht Hr. Ziemer neuerdings seine frühere „Würdigung" des v. Hartelschen Buches hätte aufrecht halten, und mir unter dem Hinweis auf v. Hartels ‚siegreiche Zurückweisung' (sic!) den Rat erteilen wollen, das „Kriegsbeil zu vergraben und den unerquicklichen Streit ruhen zu lassen"[17]). Jene Berufung auf das lobende Urteil Hrn. Ziemers als entscheidende Instanz und das Benehmen des letztern nötigt mich, noch folgende Thatsachen zu konstatieren.

Herrn Ziemer liegen die von mir in den Vordergrund gestellten Fragen über die Abgrenzung des Lernstoffes ferner; er kümmert sich mehr darum, ob „die neuern Lehren von den Lautgesetzen und den Wirkungen der Analogie auch in der Schulgrammatik zu ihrem Rechte kommen". Er hat mit lebhafter Freude bemerkt, dafs Hr. v. Hartel „gewissen neuen Lehren gegenüber sich weniger spröde und ablehnend verhielt als Curtius"; „dafs er gewissen Lehren auch der junggrammatischen Forscher einen Einflufs eingeräumt"; er hat manches der Art „mit Genugthuung registriert" und schreibt Sp. 988: „Angenehm berührt es mich, auch von v. Hartel in § 158, 4. A. 2. meine Erklärung des ablativischen Genetivs bei Komparativen und Superlativen, wie sie durch meine Vergl. Syntax nach allen Seiten hin begründet wurde, voll und ganz angenommen zu sehen". Dann hebt er manche — teils wirkliche, teils blofs in der Vorrede verheifsene — Vorzüge des v. Hartelschen Buches hervor und sagt, die „hervorragend gute Bearbeitung verdiene das höchste Lob"; „zwei störende Druckfehler sind mir nur begegnet, beide auf S. 143 Mitte: μείζον statt μείζων und πρότερον statt προτέρων"[18]). — Herr v. Hartel

[16]) Berliner Philol. Wochenschrift VIII (1888), Sp. 982—990.

[17]) Ebendaselbst IX (1889), Sp. 446 f.

[18]) Also von all den starken Blöfsen nichts, gar nichts! — Jene beiden Druckfehler sind in meinen Exemplaren der 17. Aufl. bereits korri-

seinerseits läfst darum gern „Hrn. Ziemer, dem niemand ein selbständiges Urteil absprechen wird, für sich sprechen“ („Verteid.“ S. 52) und druckt mit Behagen dessen Lobsprüche ab; — und Hr. Ziemer wiederum wagt in seiner neulichen Besprechung der v. Hartelschen „Verteidigung“ nicht nur, seine frühere „Würdigung“ des v. Hartelschen Buches aufrecht zu halten, sondern sogar zu behaupten: „es wird dem Angeklagten nicht schwer, in seiner Apologie alle diese Punkte der Reihe nach siegreich zurückzuweisen“ (sic!)[19]).

Herrn Ziemers wirkliche Verdienste oder seine Kompetenz zur Beurteilung griechischer Lehrmittel zu bestreiten, fällt *mir* nicht ein; aber wenn Hr. v. Hartel durch Berufung auf Hrn. Ziemers Lobsprüche die von mir angeführten Thatsachen glaubt widerlegen zu können, wenn er diesen kurzweg als „ausgezeichneten grammatischen Forscher“ zu kennen versichert und mir ihn als „kompetentern Richter“ glaubt entgegenstellen zu dürfen, so mufs ich den Herrn Professor v. Hartel und diejenigen, welche sein Verfahren etwa täuschen sollte oder könnte, daran erinnern, wie wirklich hervorragende grammatische Forscher über Hrn. Ziemer urteilen mufsten: die Professoren Osthoff und Pischel, die gewifs Hr. Ziemer wie Hr. v. Hartel als kompetente Richter mit selbständigem Urteil anerkennen müssen. In der Besprechung derselben Ziemerschen Arbeit, deren volle Anerkennung von Seiten Hr. v. Hartels Hrn. Ziemer so „angenehm berührt“ hat, schreibt Osthoff[20]), der ausdrücklich erklärt, „es liegt mir fern, die wirklichen Verdienste des Ziemerschen Buches in den Schatten rücken zu wollen“, wörtlich: „Ziemer verrät sehr be„denkliche Lücken seines Wissens in der Laut- und Formenlehre, „besonders der weniger nahe als gerade Griechisch und Lateinisch „liegenden Sprachen ... Selbst auf dem Gebiet griechi„scher Etymologie und Lautlehre verläfst den Ver„fasser die gute und solide Methode.“

Und Pischel schliefst seine eingehende Recension desselben Buches[21]) mit folgenden Worten: „Es wird nun wohl kaum noch „jemand zweifeln, dafs Hr. Ziemer in oberflächlichster „Weise und ohne genügende sprachliche Kenntnisse „gearbeitet hat. Das mit grofsem Geräusch in die Welt geschickte „Buch ist mit der widerwärtigsten Breite und ... Selbstgefällig„keit ... geschrieben. Es ist immer erfreulich, wenn ein Lehrer

---

giert; sie fanden sich beide in der oben citierten Anm. 2 zu § 158, 4, welche Hrn. Ziemer so angenehm berührt hat, welche aber in der 18. Aufl. gestrichen ist!

[19]) So viel wagte ja Hr. v. Hartel selbst nicht immer zu behaupten; oben S. 7.

[20]) Berliner Philol. Wochenschrift IV (1884), Sp 940—944 (ohne Durchschufs).

[21]) Göttinger Gelehrte Anzeigen. 1884, S. 501—520 (ohne Durchschufs).

„wissenschaftlich weiter arbeitet, und man wird solchen Arbeiten „von vornherein warmes Interesse und schonende Beurteilung ent„gegenbringen. Aber gerade vom Lehrer mufs man die pein„lichste Sorgfalt und gröfste Gewissenhaftigkeit ver„langen, und daran fehlt es Herrn Ziemer gänzlich ...

„Herr Z. hat das Unglück gehabt, bisher fast nur „von Dilettanten und guten Freunden recensiert und „geschont zu werden, die ihn bewundert haben. Es „war die höchste Zeit ihn daran zu erinnern, dafs ihm „noch die elementarsten Sprachkenntnisse fehlen."

So die Sprachforscher Osthoff und Pischel über Herrn Ziemer, den Hr. v. Hartel „als ausgezeichneten grammatischen Forscher kennt" (sic!). Dafs ich diese gewifs kompetenten Richter citieren mufste, hat Hr. Ziemer Hrn. v. Hartels und seinem eigenen Benehmen zu verdanken. Falls er nochmals Veranlassung nehmen sollte, sich in der vorliegenden Angelegenheit zu äufsern, wozu er natürlich alles Recht und jegliche Kompetenz hat, mufs ich ihn dringend bitten, meinen ‚Artikel' wie diese meine ‚Antwort' zu lesen und dann jedenfalls folgende Fragen zu beantworten:

„Sind ihm wirklich in der v. Hartelschen Bearbeitung nur jene zwei störenden Druckfehler (oben S. 19) „begegnet", dagegen z. B. nicht der von v. Hartel selbst angegebene *πέπραγα* statt *πέπραχα*?"

„Hat er wirklich von all den groben Verstöfsen und Blöfsen, von *ἔλειψα* bis *προαιρετέον ἐστίν* und so manchen andern nichts bemerkt?"

„Wenn er sie nicht bemerkt hat, glaubt er mit der Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit geprüft zu haben, wie sie jedes Recensenten Pflicht sind, der auf Beachtung Anspruch macht?"

„Wenn er sie bemerkt hat, warum hat er sie verschwiegen? Wie durfte er dann sagen, dafs ‚diese hervorragend gute Bearbeitung wahrlich das höchste Lob verdient'?"

„Hält er auch jetzt noch seine frühere „Würdigung" des Buches mit ihren Lobsprüchen und die Behauptung aufrecht, Hr. v. Hartel habe unschwer der Reihe nach alle von mir berührten Punkte „siegreich zurückgewiesen"?"

„Wenn ja, wo findet sich z. B. die ‚siegreiche Zurückweisung' meiner Bemerkungen über *σῶς*, *τὸν Μίνω*, *ἐγχέλεις*, *ῥητός*, *πολλώ*, *πραΰτερος*, *ἔλειψα* u. s. f. u. s. f.?"

„Wo hat Hr. v. Hartel auch nur eine **einzige** von ihm selbständig aus der Lektüre beigebrachte „Ergänzung" nachgewiesen?"

Hr. v. Hartel aber wird angesichts der obigen Urteile Osthoffs und Pischels begreifen, dafs es bei Kundigen wenig verfängt, wenn er seinen Lobredner Ziemer lobpreisend als „kompetentern Richter" erklärt und diesen „für sich sprechen läfst"; er wird

einsehen — was er übrigens von vornherein gar wohl wufste, — dafs er selbständigen Beurteilern gegenüber zu einer wirklichen ‚Verteidigung' ganz andere Argumente nötig hat, als seinen „vermittelnden" Standpunkt, einige „junggrammatische" Lehren und die Berufung auf die „höchste Anerkennung" Hrn. Ziemers und anderer williger Bewunderer[22]).

* * *

Als seiner Zeit die v. Hartelsche Bearbeitung angekündigt wurde, glaubte ich eine durchweg gründliche, sorgfältige, zuverlässige und selbständige Arbeit erwarten zu dürfen; eingehendste Prüfung zeigte mir, dafs ich mich in meinen Erwartungen getäuscht hatte.

Als sodann die „Verteidigung" angekündigt wurde, glaubte ich erwarten zu dürfen, Hr. v. Hartel werde die dargelegten Thatsachen anerkennen, die aufgezeigten Schnitzer wenigstens als Versehen zugeben (*ἁμαρτάνειν τὸ πᾶσίν ἐστι μόρσιμον*), die direkt an ihn gerichteten Fragen beantworten, die wiederholt behaupteten Ergänzungen nachweisen, wenn auch nur in ganz minimem Umfang, wenigstens auf einem Punkt. Statt dessen macht uns Hr. v. Hartel mit seinem „vermittelnden" Standpunkt bekannt und sucht von diesem und den „lückenlosen Reihen" aus allerlei zu rechtfertigen, zum Teil freilich mit Gründen, die sich direkt widersprechen (oben S. 6); er giebt wiederholt von mir aufgedeckte Versehen und Fehler zu, behauptet aber anderwärts trotzdem mit Emphase, er fühle sich auch nicht von einem einzigen meiner Anwürfe getroffen (oben S. 7); er kann nicht in Abrede stellen, dafs seine beiden „Bearbeitungen" eine recht grofse Ähnlichkeit mit meiner Grammatik haben (vgl. „Verteid." S. 57) und mufs zugeben, gelegentlich ganze Tabellen von mir herübergenommen zu haben (S. 13f.); er will überall mit peinlicher Sorgfalt und gewissenhafter Prüfung gearbeitet und auch in jenen Tabellen mit Absicht nur geändert haben, ‚was die Sache forderte', während in Wirklichkeit der Abdruck durch geradezu schülerhafte Schnitzer entstellt ist (*φίλτατος* „poet."; *σφῶν αὐτῶν* u. s. f. auf „er, sie, es" bezogen, oben S. 17fg.; *ἔλειψα* statt *ἔλιπον*, m. Artikel S. 71, u. a. m.); er wirft mir Voreingenommenheit, Selbsttäuschung, blinden Eifer,

---

[22]) Wenn ein Recensent sich durch die „Verteidigung" Hrn. v. Hartels „befriedigt" erklärt, so fällt es mir nicht ein, mit ihm über solch bescheidene Ansprüche rechten zu wollen, und wenn ein anderer meine Polemik gegen *ἔλειψα* oder *προαιρετέον ἐστίν*, *ἦν* „kleinlich" findet, so will ich im Interesse seiner Schüler nur hoffen, dafs seine Praxis jenem Urteil möglichst selten entspreche. Durch solche Recensionen, welche auf die Kernpunkte meiner Ausführungen gar nicht eingehen, werde ich mich nicht abhalten lassen, den „Thatbestand" der v. Hartelschen „Revision" immer wieder klar zu stellen, und wenn nötig, noch deutlicher darzulegen.

wilde Tadelsucht (vgl. S. 16 u. 19), Unwahrheit (siehe oben S. 7 fg.) und Selbstverläugnung im Dienste der Verdächtigung vor und sucht durch eine ganze Reihe falscher Angaben (vgl. z. B. oben S. 11 fg.) und andere ähnliche Mittelchen (vgl. oben S. 10 fg.) die Glaubwürdigkeit meiner Darlegung zu verdächtigen; er geht an den stärksten Blöfsen lautlos ohne ein Wort der „Verteidigung" vorbei und sucht die eigentliche Streitfrage ganz zu verschieben (oben S. 13 fg.); er redet immer und immer wieder von Ergänzungen, die er aus der Schullektüre heraus beigebracht haben will, ohne auch nur eine solche Form namhaft machen zu können (oben S. 14); er läfst meine ganz bestimmt formulierten Fragen (oben S. 13 u. 15) unbeantwortet und richtet seinerseits Fragen an mich, die sowohl auf seine Kenntnis des in Betracht fallenden Materials [28]) als auf seine Behauptung betreffs beigebrachter Ergänzungen aus der Schullektüre ein recht eigentümliches Licht werfen (oben S. 16 fg.), und schliefslich schiebt er mir eigennützige Motive unter (oben S. 19) und sucht alle Zweifel an der Trefflichkeit seines Buches zu entkräften durch die Berufung auf die Lobsprüche seines „ausgezeichneten grammatischen Forschers" Ziemer, dessen Recension zum mindesten oberflächlich war („nur zwei Druckfehler"), übrigens ganz besonders die für mich ex professo hier aufser Betracht fallende Seite der linguistischen Erklärung (vgl. oben S. 1) ins Auge fafste.

So verhält es sich mit der sogenannten „Verteidigung", mit der ‚siegreichen Zurückweisung' des Herrn Professor W. von Hartel. Ich bedaure es aufrichtig, dafs ich einem Manne, dessen grofse Verdienste auf andern Gebieten ich sehr wohl kenne und durchaus nicht verkleinern oder bemängeln will, in der Weise entgegentreten mufste, wie ich es in meinem „Zweiten Artikel" und in dieser „Offenen Antwort" gethan habe. Ich will nur hoffen, nicht genötigt zu werden, in dieser unerquicklichen Angelegenheit nochmals zur Feder zu greifen, um allenfalls auch noch die andern Teile der v. Hartelschen Bearbeitung öffentlich einer ebenso gründlichen Prüfung zu unterziehen, wie ich es mit der Formenlehre gethan habe.

---

[28]) Den Dativ *αἰδοῖ* kennt er nur aus Bekk. Anecd.! Vgl. Kühner I, S. 340; oben S. 16 fg. mit Anm. 13 u. 14.

Druck von W. Pormetter in Berlin.

Verlag der **Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.**

Zur

Griechischen Schulgrammatik.

Zweiter Artikel

von

Dr. Adolf Kaegi,
Professor am Gymnasium und der Universität Zürich.

8° (94 S.) Preis 1 Mark.

Der erste Artikel erschien in der Zeitschrift für das Gymnasial-Wesen 1886.

Griechische Schulgrammatik.

Mit einem Anhang,

enthaltend

Repetitionstabellen.

Von

Dr. Adolf Kaegi,
Professor am Gymnasium und a. o. Professor an der Universität Zürich.

8°. (XIV u. 301 S. Anhang S XLVI.) In Leinwand geb. 3.40 Mark.

Druck von W. Pormetter in Berlin.

Photomount
Pamphlet
Binder
Gaylord Bros. Inc.
Makers
Stockton, Calif.
PAT. JAN. 21, 1908

736473

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY